

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Sonnenberg-, Aurora-, Heuelstrasse, Heuelsteig (Pilatusstrasse bis Hölderlinsteig), öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich mit Unterschreitung des Gewässerraums (Uferstreifen) nach den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Es wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Anpassung der Fahrbahn- und Gehwegbreiten entlang der Sonnenbergstrasse sowie neue Anordnung und Anpassung der Parkfelder im Projektperimeter; in der Sonnenbergstrasse im Abschnitt oberhalb der Aurorastrasse neue Parkbuchten; neue Aufpflasterungen der Kreuzungen Sonnenberg-/Aurorastrasse und Sonnenberg-/Heuelstrasse; Neugestaltung der Fussgängerquerungen Heuelsteig/Heuelstrasse und Heuelsteig/Sonnenbergstrasse; neue Pflasterung des Heuelsteigs zwischen Heuelstrasse und Sonnenbergstrasse; Anpassung der öffentlichen Beleuchtung, Kanalsanierung, Werkleitungsarbeiten, Belagsersatz.

Das Vorhaben kommt in den Uferstreifen des Klosbachs gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) zu liegen und bedarf daher einer Bewilligung durch die Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 8. Januar 2020 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 8. Januar 2020, Verkehrsvorschriften [Kreis 7]).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 10. Januar 2020 bis Montag, 10. Februar 2020.**

Gegen das Strassenbauprojekt und gegen die Unterschreitung des Uferstreifens des Klosbachs kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden (im Doppel). Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zur Einsprache bzw. zum Rekurs legitimiert ist. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 10. Januar 2020).